

Landratsamt Regen
Az: 23-641-01-04

Vollzug der Wasser- und Abwassergesetze

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich Abschnitt 2160 Station 3,195 - Abschnitt 2160 Station 3,595 in den Riedbach im Zuge des Ersatzneubaus der Riedbachbrücke durch die Bundesrepublik Deutschland bzw. durch den Freistaat Bayern, jeweils vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau

Gemäß Art. 69 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung

Gehobene Erlaubnis gem. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Landratsamt Regen – untere Wasserrechtsbehörde – hat der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatlichen Bauamt Passau, mit Bescheid vom 25.08.2026 die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Riedbachs durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers von dem Ersatzneubau der Riedbachbrücke bei Viechtach.

Auslegung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Der Bescheid vom 25.08.2026 sowie die dazugehörigen Planunterlagen werden in der Zeit vom

01.09.2026 bis einschließlich 15.09.2026

auf der Homepage des Landkreises Regen <https://www.landkreis-regen.de/online-behoerde/bekanntmachungen/>, zum Download als PDF-Datei über die Cloud des Landkreises Regen zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Download-Link: <https://landkreis-regen.box.bayern.de/s/5HGPD070PoOkbkt>

Kennwort: 2026!RIEDbachbrücke

Zusätzlich liegen die Unterlagen während der o. g. Auslegungszeit am Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.25 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme aus (vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09921/601-249 oder per Mail unter wasserrecht@lra.landkreis-regen.de).

Weitere Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

K e l l y